

Für Vermarkter, Aufbereiter/Verarbeiter und Importeure

1. Maßnahmen:

Allgemeine Maßnahmen

Kennzeichnung

Etiketten und warenbegleitende Papiere müssen neben anderen Pflichtangaben (Name und Anschrift des Unternehmens, Bezeichnung des Erzeugnisses mit Bio-Hinweis) die Codenummer der zuständigen Kontrollstelle tragen. Ihre Codenummer lautet: **DE-ÖKO-001**.

Warenannahme

Ihr Vorlieferant muss nachweisen, dass er sich im Kontrollverfahren befindet (Bescheinigung). Ohne diesen Nachweis, kann ein Öko-Erzeugnis nicht als solches angenommen werden.

Verschluss und Transport der Erzeugnisse

Für Öko-Erzeugnisse gilt beim Transport ein Verschluss- und Siegelgebot.

Betriebsbeschreibung

Die Betriebsbeschreibung enthält mindestens:

- Anschrift/en aller Betriebs-, Produktions-, Lagerstätten incl. Pläne
- Organigramm
- Rohstoff- und Sortimentsliste/n
- Darstellung des Warenflusses

Wesentliche Änderungen der Betriebsbeschreibung werden der Kontrollstelle unverzüglich mitgeteilt.

Buchführung

Es müssen Bestands- und Finanzbücher geführt werden, die mindestens folgende Angaben und Belege enthalten: Art und Menge bezogener und gelieferter Erzeugnisse, Lieferanten und Abnehmer. Die Buchführung enthält die Eigenkontrollergebnisse.

Kontrollbesuche

Kontrollbesuche sind mindestens einmal jährlich durchzuführen. Darüber hinaus werden Stichprobenkontrollen durchgeführt.

Risikobewertung

Für Ihr Unternehmen wird eine Risikobewertung vorgenommen. Diese beinhaltet u.a. Risiken des Vertauschens und der Kontamination mit unerwünschten Stoffen.

Zusätzliche Maßnahmen für Aufbereitungs-/Verarbeitungsunternehmen

Zutaten/Rezepturen

Regel: Setzen Sie für Ihre Erzeugnisse ausschließlich Zutaten in ökologischer Qualität ein! Konventionelle Erzeugnisse, Umstellungsware, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe dürfen nur im eng geregelten Rahmen eingesetzt werden. Beachten Sie insbes. Art. 19 und 23 d. VO 834/2007 sowie Art. 27 d. VO 889/2008.

Trennung und Reinigung

Öko-Erzeugnisse werden getrennt gelagert, verarbeitet und klar gekennzeichnet. Vermischungen mit konventioneller Ware oder Kontaminationen mit unerwünschten Stoffen sind zu vermeiden.

Zusätzliche Maßnahmen für Importunternehmen

Einfuhr gemäß VO 1235/2008

Öko-Erzeugnisse dürfen nur als solche vermarktet werden, wenn Sie gemäß der Regelungen der VO 1235/2008 eingeführt wurden. Restriktionen der Länderliste (Anhang III) bzw. der Kontrollstellenliste (Anhang IV) sind strikt zu beachten. Das Verfahren „Vermarktungsgenehmigung“ läuft aus bzw. greift nur in Ausnahmefällen.

Kontrollbescheinigung und Importmeldung

Sie benötigen eine korrekt erstellte und über den Zoll abgewickelte Kontrollbescheinigung. Weiterhin müssen Importe bei der Kontrollstelle gemeldet werden.

2. Folgende Unterlagen sind mindestens zur Kontrolle bereitzuhalten:

Allgemein

- Betriebsbeschreibung incl. Anlagen
- Wareneingang (Lieferscheine, Rechnungen etc.) für Agrar-, Halb- und Fertigerzeugnisse, Zusatz- und Fertigungshilfsstoffe, Schädlingsbekämpfung etc.
- Kontrollbescheinigungen der Vorlieferanten
- Lagerbuchhaltung
- Warenausgang (Lieferscheine, Rechnungen etc.)
- Auswertungen, Statistiken der Warenbewegungen, Inventurdaten
- Lieferanten- und Kundenlisten

- Etiketten, Deklaration, Spezifikationen der Erzeugnisse, Werbematerialien
- Analysen (Rückstände, GVO etc.)

Zusätzlich für Aufbereitungs-/Verarbeitungsunternehmen

- Verarbeitungsdokumentation, -protokoll/e, Rezepturen, Produktionsanweisungen

Zusätzlich für Einfuhrunternehmen

- Import-Kontrollbescheinigungen
- Ggf. Vermarktungsgenehmigungen